

Friedhofsgebührensatzung

Hier finden Sie die Friedhofsgebührensatzung der Ev. Kirchengemeinde Ende, Stand 12.3.2015
Den Wortlaut finden Sie, wenn Sie "weiter" lesen:

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Evangelischen Kirchengemeinde

Ende

vom 21.08.2012 mit Ergänzung vom 12.03.2015

Die Evangelische Kirchengemeinde Ende

vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. Â§ 49 der Verordnung für die

Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und

der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen

(Verwaltungsordnung â€“ VwO) vom 26. April 2001 und Â§ 12 Abs. 1 Verordnung für

das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen

Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die

nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

Â§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe Ende und Gedern und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

Â§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

Â§ 3

Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Â§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten

(Ruhezeit 15 Jahre)

382,00 Euro

b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten

5. Lebensjahr (Ruhezeit 25)

637,00 Euro

c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten

5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)

892,00 Euro

d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) 616,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) 2.142,00 Euro
- b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) 1.274,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.500,00 Euro
- b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 1.090,00 Euro
- c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 50,00 Euro
- d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 43,60 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 2.142,00 Euro
- b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 1.274,00 Euro
- c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 63,60 Euro
- d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 41,60 Euro

Â§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von z. Zt. 12,00 â¬ je Grab und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude sowie technische Geräte
- c. Verwaltungskosten und Dienstleistungen Dritter

Â§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

- a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten 437,00 Euro
- b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten

5. Lebensjahr

437,00 Euro

- c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten

5. Lebensjahr an

884,00 Euro

- d) Urnenbeisetzung 357,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

- a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration

215,00 Euro

- b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen

einschließlich Grunddekoration

215,00 Euro

- c) Benutzung der Leichenkammer 107,00 Euro

Â§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab

3656,00 Euro

- b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten

5. Lebensjahr an je Grab

3656,00 Euro

- c) Urnenbeisetzungen je Grab 777,00 Euro

(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Anberufungskosten)

- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab

3656,00 Euro

- b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten

5. Lebensjahr an je Grab

3656,00 Euro

- c) Urnenbeisetzungen je Grab 777,00 Euro

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab

2772,00 Euro

b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten

5. Lebensjahr an je Grab

2772,00 Euro

c) Urnenbeisetzungen je Grab 419,00 Euro

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab

437,00 Euro

b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten

5. Lebensjahr an je Grab

884,00 Euro

c) Urnenbeisetzungen je Grab 357,00 Euro

Â§ 8

Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales

einschließlich der jährlichen Prüfung auf Standsicherheit

112,50 Euro

(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals 37,50 Euro

(3) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage 37,50 Euro

(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer

Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage

37,50 Euro

(5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. Â§ 5 Abs. 1

Friedhofssatzung einschl. Ausstellung der Berechtigungskarte

37,50 Euro

(6) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung

(Schutzgebühr)

10,00 Euro

(7) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen /

Umschreibungen der Friedhofsverwaltung

10,00 Euro

(8) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit 10,00 Euro

Â§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer

Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß Â§ 35 der Friedhofssatzung der

Kirchengemeinde vom 06.09.2005 mit den Ergänzungen vom 15.09.2008 und

31.03.2012.

Â§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß Â§ 36 der

Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 06.09.2005 mit den Ergänzungen vom

15.09.2008 und 31.03.2012 am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die

Friedhofsgebührensatzung vom 21.08.2012 außer Kraft.

Herdecke, den 12.03.2015

Die Friedhofsträgerin

das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ende

Ä Ä